Vereinssatzung des

"Heimat- und Kulturverein Vöhrum-Eixe-Landwehr e.V."

vom 02.03.2013

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: "Heimat- und Kulturverein Vöhrum-Eixe-Landwehr e.V."

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Peine.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erarbeitung der Ortsgeschichte und ihr Brauchtum für die Orte Vöhrum, Eixe und Landwehr. Die bestehende Ortschronik wird ergänzt und fortgeschrieben. Außerdem sollen bestehende Denkmäler in den Ortschaften gepflegt und geschützt werden.
- b) Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausstellung historischer Exponate. Außerdem soll Künstlern und Theatergruppen aus der Region ein Podium geboten werden. Der Verein kann eigene kulturelle Gruppen und Abteilungen einrichten. Der Verein fördert Aktivitäten die dem Zusammenhalt der Einwohner und der Information zu den Ortschaften Vöhrum und Eixe dienen.

§ 4 Verein

Der "Heimat- und Kulturverein Vöhrum-Eixe-Landwehr e.V." ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Hildesheim unter der Nr. VR eingetragen.

§ 5 Mittel

- 1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
- 2. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung.
- 4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet der Antragstellerin die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- 5. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen und den Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
- 6. Die Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 7. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 8. Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 3. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Beiträge

- 1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Er wird zu Beginn eines jeden Jahres fällig.
- 2. Die Verpflichtung ausscheidender Mitglieder zur Beitragszahlung bleibt für das laufende Geschäftsjahr, in dem das Mitglied ausscheidet, bestehen.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe und Einrichtungen

- 1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- 2. Ein Kuratorium kann eingerichtet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte des Vorstands entgegenzunehmen und zu beraten.
 - b. Die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu beraten.
 - c. Den Bericht einer Kassenprüferin entgegenzunehmen und zu beraten.
 - d. Die Entlastung des Vorstands.
 - e. Die Wahl des Vorstands. Bei der Wahl der Vorsitzenden leitet die Stellvertreterin oder eine von der Mitgliederversammlung gewählte Wahlleiterin bis zur Beendigung des Wahlaktes die Versammlung.
 - f. Mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine Satzungsänderung beschlossen werden.
 - g. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
 - h. Die Wahl von zwei Kassenprüferinnen für zwei Geschäftsjahre. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
 - i. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - j. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - k. Die Auflösung des Vereins.
 - I. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - (1) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
 - (2) Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 - (3) Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Änderung der Satzung sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.
 - (4) Die Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- 2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Vereins sind alle körperschaftlichen und Einzelmitglieder berechtigt. Juristische Personen werden hierbei durch ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine andere bevollmächtigte Person vertreten.
- 3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, grundsätzlich im ersten Halbjahr, einzuberufen. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen in Textform.
- 5. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der Vorsitzenden,
 - b. deren zwei Stellvertreterinnen,
 - c. der Kassenwartin.
 - d. der Schriftführerin und
 - e. zwei Beisitzerinnen.
- 2. Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB ist die Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder die Kassenwartin. Die Genannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; sie haben die Stellung einer gesetzlichen Vertreterin.
- 3. Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 5. Ergänzungswahlen gelten bis zum Ablauf der Wahlperiode.
- 6. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer bis zur ordnungsgemäßen Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 7. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 8. Der Vorstand kann ein Kuratorium einrichten und dessen Mitglieder bestellen.
- 9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Dem Vorstand obliegen die Vereinsführung und die Zuständigkeit für die Beschaffung und Verwendung der Mittel.
- 2. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Arbeitskreise berufen oder eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben beauftragen.
- 3. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft diese ein.
- 4. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtsperiode Mitglieder in das Kuratorium (§ 15) berufen, welches ihm beratend zu Seite steht.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung ist auch mittels einer Telefonkonferenz oder im Wege eines Zirkularbeschlusses via Brief, Email oder Fax möglich, soweit keines der Mitglieder des Vorstandes dieser Form der Beschlussfassung im konkreten Fall widerspricht. Ergibt eine Abstimmung keine Mehrheit gilt dies als Ablehnung.
- 6. Den Vorstandsmitgliedern können die bei ihrer Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen erstattet werden.

§ 15 Kuratorium

Die Mitglieder des Kuratoriums stehen dem Vorstand auf Anforderung beratend zur Seite.

§ 16 Aufgaben der Schriftführerin

Die Schriftführerin protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

- 1. Die Protokolle werden innerhalb von zwei Wochen nach Versammlung oder Sitzung gefertigt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 2. Die Schriftführerin lässt Mitglieder auf deren Verlangen Protokolle einsehen.
- und führt über den Inhalt der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein Protokollbuch.

§ 17 Aufgaben der Kassenwartin

Die Kassenwartin

- 1. führt die Konten bei einer Bank und eine Bargeldkasse,
- 2. führt ein Kontenbuch und ein Mitgliederverzeichnis,
- 3. stellt Spendenquittungen aus,
- 4. unterrichtet den Vorstand während dessen Sitzungen und die Mitglieder während deren Versammlung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres und den derzeitigen Kassenstand,
- 5. und unterstützt die Kassenprüferinnen bei deren Prüfung.

§ 18 Kassenprüfung

Für das abgelaufene Haushaltsjahr erfolgt jeweils vor der ersten Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung; spätestens im Februar.

§ 19 Arbeitskreise/Abteilungen

- 1. Für die einzelnen Fachgebiete kann der Vorstand Arbeitskreise, und Abteilungen bilden. Jeder Arbeitskreis, jede Abteilung bestimmt eine Leiterin. Diese berichtet dem Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr schriftlich über die Aktivitäten des Arbeitskreises, bzw. der Abteilung.
- 2. Einzelne Arbeitskreise können sich zu einer oder mehreren Abteilungen zusammenschließen.

Für die einzelnen Fachgebiete kann der Vorstand Arbeitskreise, und Abteilungen bilden. Jeder Arbeitskreis, jede Abteilung bestimmt eine Leiterin. Diese berichtet dem Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr schriftlich über die Aktivitäten des Arbeitskreises, bzw. der Abteilung.

lässt Mitglieder auf deren Verlangen Protokolle einsehen,

Für die einzelnen Fachgebiete kann der Vorstand Arbeitskreise, und Abteilungen bilden. Jeder Arbeitskreis, jede Abteilung bestimmt eine Leiterin. Diese berichtet dem Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr schriftlich über die Aktivitäten des Arbeitskreises, bzw. der Abteilung.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kreismuseum des Landkreises Peine das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwendet hat.

§ 21 Schreibform bei Personenbezeichnungen

In dieser Satzung sind Personen wegen der besseren Lesbarkeit ausschließlich in femininer Schreibform genannt worden – natürlich gilt für die Genannten auch die maskuline Form.

Peine, den 02.03.2013